



**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 267 Heilbronn
über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Der Bundespräsident hat nach Auflösung des Bundestages mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 435) den 23. Februar 2025 als Wahltag bestimmt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) eine Verkürzung von Fristen nach § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes vorgenommen.

Auf Grund von § 32 der Bundeswahlordnung fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 im Gebiet des Wahlkreises 267 Heilbronn auf.

Der Wahlkreis 267 Heilbronn umfasst den Stadtkreis Heilbronn sowie folgende Städte und Gemeinden des Landkreises Heilbronn: Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen, Gundelsheim, Hardthausen am Kocher, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchardt, Langenbrettach, Lehensteinsfeld, Löwenstein, Massenbachhausen, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt am Kocher, Obersulm, Oedheim, Offenau, Roigheim, Schwaigern, Siegelbach, Untereisesheim, Weinsberg, Widdern, Wüstenrot.

Kreiswahlvorschläge sind spätestens am **20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** beim unterzeichnenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 267 Heilbronn, Stadt Heilbronn, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn schriftlich einzureichen (§ 19 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)). Die Kreiswahlvorschläge werden auch während der allgemeinen Öffnungszeiten - am 20. Januar 2025 bis 18.00 Uhr -, bei der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters entgegengenommen (Stadt Heilbronn, Bürgeramt-Wahlen, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn - Rathaus, Zimmer 164). Sie sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden, damit etwaige behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können (§ 25 BWG). Verspätet eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden. Es genügt nicht, wenn sie vor dem oben genannten Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben wurden, bei dem Kreiswahlleiter aber noch nicht eingegangen sind.

Zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen weise ich auf Folgendes hin:

Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG), der Bundeswahlordnung (BWO) und der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).

1. Wahlvorschlagsrecht und Anzeige der Wahlbeteiligung

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

1.1.1 Parteien;

Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **7. Januar 2025 bis 18.00 Uhr** der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss auf Grund der Beteiligungsanzeige ihre



Partei Eigenschaft feststellt (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)). Die Bundeswahlleiterin hat ihren Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax 0611/75-3964, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de).

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Partei Eigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigelegt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 6 BWG).

- 1.1.2 mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet).
- 1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in **einem** Wahlkreis und hier nur in **einem** Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer dazu schriftlich seine Zustimmung erklärt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG).
- 1.3 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 1.4 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 3.4.
- 1.5 Andere Kreiswahlvorschläge (vgl. oben Nr. 1.1.2) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Dabei haben die drei ersten Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlage 13 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 3.4.
- 1.6 Jede Partei kann in jedem Wahlkreis nur **einen** Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Aufstellung von Parteibewerbern

- 2.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den im Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitgliedern der Partei aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Wahlen zur Aufstellung eines Wahlvorschlags sind nur in Präsenz zulässig (§ 17 PartG, § 21 Absatz 3 Satz 1 BWG). Die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein. Das Merkmal



der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei Teilnehmer an der Versammlung teilnehmen. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen gelten für das Nominierungsverfahren die Parteisatzungen (§ 21 Absatz 1, 3 und 5 BWG).

- 2.2 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (Anlage 17 BWO). Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Bewerberaufstellung nach § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (Anlage 18 BWO). Vordrucke hierfür werden von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 3.1 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Sie müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese, bzw. – bei anderen Kreiswahlvorschlägen – deren Kennwort enthalten.
- 3.2 Die Bewerber müssen mit Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein.
- 3.3 In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden. Wenn diese Angabe fehlt, gilt die Person, die den Kreiswahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Ich bitte auch anzugeben, wie die Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter telefonisch und per E-Mail zu erreichen sind. Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans für die Bundestagswahl bestellt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 BWG).
- 3.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 BWO** zu erbringen. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenlos geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in der vorgeschriebenen Weise formlos zu bestätigen.
- Damit ich die Angaben zum Datenschutz auf der Rückseite des amtlichen Formblatts nach Anlage 14 BWO vor Ausgabe des Formblatts vollständig ausfüllen kann, bitte ich darum, bei der Anforderung die Kontaktdaten des Wahlvorschlagsträgers und – sofern vorhanden – des Datenschutzbeauftragten anzugeben.
- Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Wahlberechtigten, die den Kreiswahlvorschlag unterstützen, auf dem Formblatt anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner im Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Bürgermeisterämter, bei der der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen



sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG (Auslandsdeutsche mit früherer Wohnung / früherem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) ist der Nachweis der Wahlberechtigung durch die Angaben nach Anlage 2 der BWO und durch die Abgabe einer Versicherung und von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG (Auslandsdeutsche, die aus anderen Gründen mit den politischen Verhältnissen vertraut sind) durch die Angaben nach Anlage 2a der BWO und durch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Jeder Wahlberechtigte darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so sind alle seine weiteren Unterschriften ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.5 Dem Kreiswahlvorschlag müssen beigelegt werden:

- die Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**;
- die Wählbarkeitsbescheinigung des zuständigen Bürgermeisteramtes oder bei Bewerbern mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**;
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (vgl. oben Nr. 2.2) nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** (im Falle eines Einspruchs auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit den Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18 BWO**;
- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Bürgermeisterämter über die Wahlberechtigung der Unterzeichner entweder auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der **Anlage 14 BWO**.

3.6 Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung – auf Wunsch auch elektronisch – kostenlos von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters zur Verfügung gestellt.

4. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 4.1** Eingereichte Kreiswahlvorschläge können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nur zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch persönliche handschriftliche Erklärung zurückgenommen werden.
- 4.2** Für die Änderung von Kreiswahlvorschlägen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist nur bei Tod oder Wählbarkeitsverlust des Bewerbers möglich ist, gilt Nr. 4.1 Satz 1 entsprechend. Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen, nicht jedoch bei Mängeln nach § 25 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 – 5 BWG behoben werden.
- 4.3** Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die **am 24. Januar 2025** erfolgt (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)), ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

**5. Weitere Hinweise und Auskunftserteilung**

- 5.1 Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, reicht es nicht aus, sie durch Telefax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form zu übermitteln. Der Eingang von in dieser Form übermittelten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht.
- 5.2 Anfragen zur Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters (Stadt Heilbronn, Bürgeramt -Wahlen-, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn, (Rathaus, Zimmer 164, Tel. 07131 56-2071, E-Mail: wahlen@heilbronn.de) gerichtet werden.
- 5.3 Ich bitte zu beachten, dass nach § 20 Absatz 2 Satz 2 BWG der Kreiswahlvorschlag einer Partei vom Kreiswahlausschuss künftig nur noch unter dem Vorbehalt zugelassen werden kann, dass eine Landesliste für diese Partei vom Landeswahlausschuss zugelassen wird. Die Entscheidung über die Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlausschuss erfolgt am 24. Januar 2025 (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG i.V.m. der Verordnung über die Abkürzung von Fristen nach dem Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).

6. Aufhebung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 267 Heilbronn vom 16. Oktober 2024

Die Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 267 Heilbronn über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 vom 16. Oktober 2024, veröffentlicht in der Heilbronner Stadtzeitung -Amtsblatt der Stadt Heilbronn- am 30. Oktober 2024, wird hiermit aufgehoben.

Heilbronn, 30. Dezember 2024

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 267 Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister